

**Zeitschrift:** Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

**Herausgeber:** Schweizerischer Traktorverband

**Band:** 6 (1944)

**Heft:** 8

**Rubrik:** Rechtsberatung = Conseils juridiques

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.10.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Haftpflicht-Versicherung für Traktor-Halter.

Sowohl in bezug auf die Versicherung wie auch gegenüber den Behörden, ist es für den Halter eines Traktors wichtig zu wissen, unter welchen Umständen das Fahrzeug als landwirtschaftlicher Traktor oder als Industrie-Traktor anzusprechen ist. Der Bundesratsbeschluss über die Transporte mit motorisch angetriebenen landwirtschaftlichen Maschinen, vom 9. Juli 1943, definiert den Begriff des landwirtschaftlichen Traktors. Der Beschluss ist ergänzt durch Erläuterungen des eidg. Post- und Eisenbahndepartementes, welche Unsicherheiten in der Auslegung des Textes beseitigen und weitgehend das Verständnis der Bestimmungen erleichtern. Es ist wünschenswert, dass jeder Traktorhalter in der Landwirtschaft sich durch Kenntnisnahme dieses Beschlusses Rechenschaft gibt, welche Arbeiten ausgeführt werden können, ohne der Autotransportordnung und dem Motorfahrzeuggesetz unterstellt zu sein.

Jedem Versicherungsvertrage liegen die im Antrag enthaltenen Deklarationen zugrunde und es ist daher ausserordentlich wichtig, den gestellten Fragen die nötige Aufmerksamkeit zu schenken, damit über die Merkmale des Traktors und dessen Verwendung kein Zweifel besteht. Wenn es sich bei einem Schadenfall herausstellt, dass die Antworten auf die im Antrag gestellten Fragen nicht den Tatsachen entsprechen, so ist die Versicherungsgesellschaft befugt, die Entschädigung dem Traktorhalter zu überbinden. Falls in der Verwendung des Traktors nach Abschluss der Versicherung eine Aenderung eintritt, so liegt es im eigenen grossen Interesse des Maschinenbesitzers, dies der Geschäftsstelle zu melden und seine Versicherung den neuen Verhältnissen anzupassen. Andernfalls riskiert er auch hier, den Schaden, der auf das nichtdeklarierte Risiko zurückzuführen ist, selber tragen zu müssen.

Der mit der «Waadtländischen Versicherung auf Gegenseitigkeit» abgeschlossene Vertrag sieht je nach der Verwendung des Traktors eine dem zu versichernden Risiko entsprechende Prämienabstufung vor. Grundsätzlich muss unterschieden werden zwischen Traktoren, die infolge ihrer Verwendung und der Fahrgeschwindigkeit unter das Motorfahrzeuggesetz fallen und sol-

## Landwirtschaftliche Traktor-Arbeiten

Rodungen  
Pflügen und Scheibeneggen  
auf Meliorationen und  
Rodungsland  
auf Wunsch inkl. Anbau  
(Industrie-Pflanzwerke)

Geeignete Traktoren und Hilfsgeräte zur Verfügung  
Geschultes Personal

**LATRAK AG., Dübendorf Zch.**      Telephone 93.41.00

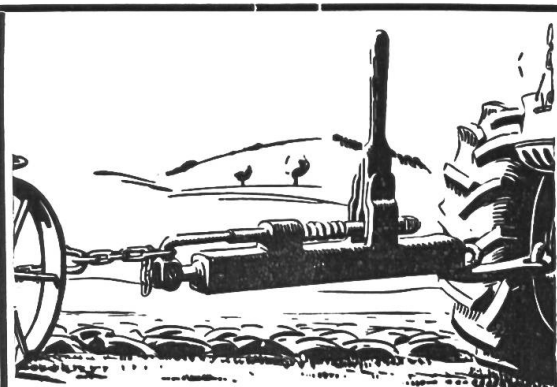
chen, die demselben nicht unterstellt sind. Es sei nachstehend kurz auf die prinzipiell zu berücksichtigenden Fragen hingewiesen:

**Kategorien A — C.** Unter diese Kategorien fallen Traktoren, die für Arbeiten verwendet werden, die mit der Bewirtschaftung eines Land- oder Forstwirtschaftsbetriebes in Zusammenhang stehen. Unter Kat. A. werden selbstfahrende Arbeitsmaschinen (Bodenfräsen, Motormäher, Motorwinden usw.) eingereiht. Kat. B umfasst Kleintraktoren für ausschliesslich landwirtschaftlichen Gebrauch, während Kat. C für schwere Traktoren anzuwenden ist, wobei landwirtschaftliche Arbeiten auch für Drittpersonen ausgeführt werden können. Die Prämien für diese Kategorien variieren zwischen Fr. 5.— und 14.—.

Die unter diese Kategorien fallenden Fahrzeuge dürfen die Geschwindigkeit von 20 km/h. nicht übersteigen. Sie sind den Bestimmungen des Motorfahrzeuggesetzes nicht unterworfen.

**Kategorien D — E.** Hierunter werden die sogenannten Industrietraktoren klassiert. Die Prämien stellen sich auf Fr. 50.— bis 207.—, je nachdem ob der Traktor zu den Betriebsmitteln eines landwirtschaftlichen Betriebes gehört, aber regelmässig zu Fahren nicht landwirtschaftlicher Natur auf öffentlichen Strassen verwendet wird, oder ob er ausschliesslich auf einem industriellen oder gewerblichen Betrieb gebraucht wird. Diese Fahrzeuge sind dem Motorfahrzeug-Gesetz unterstellt.

Was wird durch die Haftpflichtversicherung gedeckt? Da es immer wieder vorkommt, dass die Traktorbesitzer sich nicht genau Rechenschaft geben über



**Automatischer**      + Pat. 201.877

## **Ausklinker für Traktorpflug**

Kein Zerreißen des Pfluges bei aussergewöhnl. Hindernissen mehr möglich. Preis des Apparates **nur Fr. 65.—**. Verlangt Prospekte mit Zeugnissen. Ueber 600 Apparate im Gebrauch.

**S. Kurmann, Rüdswil  
b/Ruswil (Luzern)**

Schmiedmeister, **Telephon 6 64 88**

NB. Bei Bestellung Stecknageldicke angeben.



## **Tout accident...**

entraîne des pertes.

Assurez-vous avant votre accident à

## **LA MUTUELLE VAUDOISE**

Lausanne

qui répartit annuellement ses bénéfices  
entre ses sociétaires.

den Umfang der Haftpflichtversicherung, machen wir nachstehend hierüber einige Angaben, die übrigens in den Versicherungsbedingungen Ihrer Policen genau umschrieben sind. Vorerst ist festzustellen, dass die Bedingungen der Kategorien A—C nicht gleich lauten wie diejenigen der Kategorien D—E, da die Haftung, welche das HFG dem Halter auferlegt, ausserordentlich streng ist. Währenddem bei den Kat. A—C bei einem Unfall der Geschädigte ein Verschulden des Lenkers zu beweisen hat, ist bei Kat. D—E die Haftpflicht des Halters bereits dann gegeben, wenn der Geschädigte beweist, dass er einen Körper- oder Sachschaden erlitten hat und dass dieser Schaden durch den Betrieb des Motorfahrzeuges verursacht worden ist.

Die Versicherung bezieht sich auf zivilrechtliche Schadenersatzansprüche, für welche der Traktorhalter aufzukommen hat infolge Verursachung von Personen- oder Sachschäden. Die Haftpflichtversicherung ist also nicht einer Unfallversicherung gleichzustellen. Erstens muss die Entschädigungspflicht durch eine gesetzliche Haftpflicht begründet sein, und zweitens sind Ansprüche von Familienangehörigen von der Versicherung ausgeschlossen. Gemäss den Bedingungen der Kategorien A—C sind ferner ausdrücklich alle Ansprüche ausgeschlossen für Unfälle, die denjenigen Personen zustossen, die sich auf dem Traktor oder dem angehängten Fahrzeug befinden; die Haftpflicht gegenüber Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Traktorhalter stehen, ist nur bei Entrichtung eines Prämienzuschlages mitversichert.

Wir hoffen, mit diesen Bemerkungen zum besseren Verständnis über den Sinn der Traktorhaftpflichtversicherung beigetragen zu haben. Den vorteilhaften Prämien, die wir Ihnen durch unseren Vertrag mit der «Waadtländischen» bieten, stehen ebenfalls vorteilhafte Bedingungen gegenüber. Doch dürfen Sie nicht vergessen, dass die Haftpflichtversicherung keine Garantie bietet für Unfälle, die Ihnen, Ihren Familienangehörigen und unter gewissen Umständen dem Personal zustossen können. Da uns öfter irrtümlicherweise auch solche Unfälle angemeldet werden, möchten wir nicht verfehlen, an dieser Stelle den Abschluss einer Unfallversicherung zu empfehlen. Unsere Vertrags-Gesellschaft, die «Waadtländische Versicherung auf Gegenseitigkeit», welche auch in landwirtschaftlichen Kreisen bestens eingeführt ist, wird Ihnen eine vorteilhafte, Ihrem Betriebe angepasste Unfallversicherung bieten können. Die Erfahrungen, die wir im Verkehr mit dieser Genossenschaft gesammelt haben, gestatten uns, dieselbe zu empfehlen.

(Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.)

<b>„DER TRAKTOR“ — «LE TRACTEUR»</b>	
Redaktion, Administration und Annoncenregle: Leitung: H. Rüttschi, Zürich 6 Schweiz. Traktorverband, Löwenstrasse 54, Zürich (Tel. 23 83 11, Postcheck-No. VIII 32608)	
Abonnementpreise: jährlich Fr. 6.— <b>Für Verbandsmitglieder gratis</b> Erscheint monatlich	Prix d'abonnement: Fr. 6.— par an <b>Gratuit pour les membres de l'Association</b> Paraît tous les mois
Insertionspreise / Prix d'insertion $\frac{1}{2}$ Seite (page) = Fr. 120.—, $\frac{1}{2}$ = Fr. 65.—, $\frac{1}{4}$ = Fr. 35.—, $\frac{1}{8}$ = Fr. 20.— bei Wiederholungen Rabatt - Prix réduits pour insertions à l'abonnement Klein-Annoncen (petites annonces): $\frac{1}{15}$ Seite (page) = Fr. 8.—, $\frac{2}{15}$ = Fr. 15.—, $\frac{3}{15}$ = Fr. 22.—	

Druck: Schill & Cie., Luzern